

ADRK-Zuchtordnung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz / Allgemeines
- § 2 Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse
- § 3 Züchter und Zuchtrecht (Verkauf einer belegten Hündin, Zuchtmiete)
- § 4 Zwingernamenschutz
- § 5 Zuchtstätte
- § 6 Zwinger- / Zuchtgemeinschaften (ZG)
- § 7 Zuchtverfahren
- § 8 Zuchtwert / Zuchtklassen
- § 9 Ausbildungskennzeichen
- § 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)
- § 11 Liste für die Zucht nicht zugelassener Rottweiler
- § 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere
- § 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden
- § 14 Schutzfristen von Hündinnen
- § 15 Deckakt, Deckbuch
- § 16 Wurfmeldung / Wurfabnahmen (Erst- / Endabnahme), Zwingerbuch
- § 17 Welpenabgabe
- § 18 Töten von Welpen mit anatomischen Missbildungen
- § 19 Ammenaufzucht
- § 20 Erbfehler, Paarungen mit erbbedenklichen Fehlern, Kaiserschnittgeburten
- § 21 Zuchtbuch und deren Eintragungen
- § 22 Zuchtbuchsperr
- § 23 Das Körbuch
- § 24 Das Leistungsbuch
- § 25 Das Register / Registrierung von phänotypischen Rottweilern im ADRK
- § 26 Zuchtwarte
- § 27 Wurfabnehmende Zuchtwarte
- § 28 ADRK-Zuchtwartstempel
- § 29 Wichtige Aufgaben der (wurfabnehmenden) Zuchtwarte
- § 30 Der Zuchtausschuss
- § 31 Die Ahnentafel
- § 32 Rottweiler Import / Reimport aus dem Ausland, Rottweiler anderer Verbände
- § 33 Zuchtplan

Anhang:

- Ausführungsbestimmungen zum Zuchtplan in § 33 der Zuchtbestimmungen
- ADRK-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden
- ADRK-Standardvertrag: Vereinbarung über das Mieten einer Hündin zur Zucht
- ADRK-Standardvertrag: Vereinbarung über den Verkauf einer belegten Hündin

§ 1 Grundsatz / Allgemeines

1. Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung wurde zuletzt mit den Beschlüssen der ADRK-Beiratshauptsitzung am 20.04.2024 geändert und ist in dieser Form ab 1. Juli 2024 gültig. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

2. Ausnahmen

In jedem Fall kann über kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den ADRK-Hauptvorstand entschieden werden. Im Besonderen kann der Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss dem ADRK-Hauptvorstand Ausnahmeregelungen vorschlagen.

3. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung müssen im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

4. ADRK - VDH - FCI

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund (VDH) gelten auch für den Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e.V., Sitz Minden (ADRK), soweit der ADRK keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat oder durch den Vorstand des ADRK keine anderen Regelungen / Beschlüsse gefasst sind.

§ 2 Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen (CACIB)

2. Allgemeine Rassehunde-Ausstellungen

3. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

Die Veranstaltungstermine sollen mit den Terminen der Allgemeinen und Internationalen Ausstellungen des VDH nicht kollidieren. Anträge auf Termenschutz sind über die zuständige Landesgruppe an die Zuchtbuchstelle des ADRK zu richten. Die Durchführung wird durch die Schauordnung des ADRK geregelt.

4. Zuchttauglichkeitsprüfungen (näheres siehe ZTP-Ordnung)

5. Körungen (näheres siehe Körordnung)

6. Leistungsprüfungen und Deutsche Meisterschaften, internationale Meisterschaften. Es gelten die in den FCI-Prüfungsordnungen niedergelegten Bestimmungen sowie die ergänzenden Anweisungen des VDH und ADRK.

7. Das Zuchtbuch, das Leistungsbuch, das Körbuch etc. – näheres siehe die weiteren Ausführungen dieser Ordnung.

§ 3 Züchter und Zuchtrecht (Verkauf einer belegten Hündin, Zuchtmiete)

Als Züchter eines Rottweilers gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin am Tage des Belegens. Maßgebend ist die Eintragung des Eigentümers in der Ahnentafel am Tage des Belegens.

Zu diesen Grundsätzen sind nur zwei Ausnahmen möglich:

1. Verkauf einer belegten Hündin (Mustervertrag siehe Anhang)

Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer sein Züchterrecht durch Vertrag auf den Käufer übertragen. Diese Vereinbarung ist der Zuchtbuchstelle bis spätestens 10 Tage vor dem Werfen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, andernfalls gilt der Vorbesitzer als Züchter. Als Unterlagen für die Abtretung des Züchterrechtes sind der Zuchtbuchstelle einzusenden:

- a) ordnungsgemäßer Vertrag
 - b) Ahnentafel der belegt verkauften Hündin
 - c) Kopie der Belegerlaubnis
2. Zuchtmiete (Mustervertrag siehe Anhang)

Das Mieten einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken ist gestattet. Bei Vereinbarungen über das Decken ist das "Zuchtrecht von Bern 1979" zu beachten. Bei der Verleihung oder Vermietung einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken kommen die Zuchtregeln 1935 zur Anwendung. Die Verwendung des hierfür vorgesehenen Mustervertrages wird verlangt. Der/die Mieter der Hündin wird/werden als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn zwischen **allen (Mit-) Eigentümern** und **dem/den Mieter/n** der Hündin ein Vertrag abgeschlossen wird, der vor dem Deckakt von der Zuchtbuchstelle genehmigt werden muss.

Die Originalahnentafel mit einem frankierten Einschreibe-Rückumschlag ist zusammen mit dem Antrag auf Zuchtmiete an die Hauptgeschäftsstelle zu schicken.

Die Hündin muss spätestens vom Tage des Belegens an bis zum Absäugen des Wurfes (8 Wochen nach Wurfstag) nachweisbar unter ständiger Beaufsichtigung des Mieters sein. Der Zuchtwart hat sich davon zu überzeugen, dass diese Verpflichtungen erfüllt sind, und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit auf dem Wurfmeldeschein. Der Mieter hat die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen. Nicht zulässig ist es, bei Vermietung der Hündin zu verlangen, dass künftige Jungtiere den Zwingernamen der Mutter führen sollen.

§ 4 Zwingernamenschutz

1. Antrag

Wurfeintragungen können nur auf einen geschützten Zwingernamen erfolgen. Zwingernamenschutz ist bei der Hauptgeschäftsstelle des ADRK formlos zu beantragen unter Angabe von drei Namen, wobei der wünschenswerteste Name zu unterstreichen ist. Namen, die nicht in den allgemeinen Sprachgebrauch passen, und allzu lange Namen sind zu vermeiden; die Zuchtbuchstelle kann diese ablehnen und entscheidet auch darüber, ob der beantragte Name nicht mit einem bereits geschützten Namen verwechselt werden kann. Darum muss der Züchter auch vorsorglich drei Namensvorschläge einreichen. Der Antrag auf Namensschutz ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Der Schutz des Namens wird nach Ablauf der Einspruchsfrist, Zahlung der Gebühren, Besichtigung und Genehmigung der Zucht- und Aufzuchtstätte, erfolgreicher Teilnahme an einem Schulungsseminar sowie schriftlicher Bestätigung durch die ADRK-Hauptgeschäftsstelle des ADRK wirksam. Erst danach ist der Status eines Züchters erreicht, darf eine Hündin belegt werden und steht das Zuchtbuch für Wurfeintragungen für den Neuzüchter offen.

Bei Ablehnung erfolgt keine Begründung. Gegen die Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

Der / die Antragsteller muss / müssen mindestens 18 Jahre alt und Mitglied/er im ADRK sein. Zwingernamen, die außerhalb des FCI- oder VDH-Bereiches verwandt wurden oder werden, dürfen nicht im ADRK beantragt werden. Bei Bekanntwerden der Verfehlung kann der Zwingername wieder aberkannt werden.

2. Schulungsseminare

Die Zwingerabnahme eines Neuzüchters kann erst dann erfolgen, nachdem dieser an einem Schulungsseminar des ADRK mit abschließender schriftlicher Erfolgskontrolle teilgenommen hat. Das Seminar besteht aus einem Schultag mit den Themen: ADRK-Zuchtbestimmungen, Anatomie und Physiologie des Rottweilers, Gesetze und Verordnungen um den Hund, Erste Hilfe am Hund mit dem Schwerpunkt Geburtshilfe, VDH-Ausstellungswesen sowie Welpenaufzucht. Die Teilnahme setzt eine ADRK-Mitgliedschaft voraus und ist in jeder Landesgruppe möglich.

3. Zuchtstättenbesichtigung
Zwinger Namensschutz wird nur gewährt, wenn der zuständige Landesgruppenschutzwart bzw. Landesgruppenvorsitzende die zukünftige Zuchtstätte besichtigt und befürwortet hat und ein ausführliches Gespräch mit dem Neuzüchter stattgefunden hat.
4. Zuchtbestimmungen
Im Zuge der Bestätigung des Zwinger Namensschutzes ist der Antragsteller verpflichtet, die gültigen Zuchtbestimmungen zu erwerben. Mit der Erlangung eines geschützten Zwinger Namens ist der Züchter verpflichtet, die Zuchtbestimmungen des ADRK einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Rottweiler in das Zuchtbuch der Rasse einzutragen zu lassen.
5. Übertragung des Zwinger Namens
ist nur im Wege der Erbfolge zulässig. Jeder Züchter ist verpflichtet, Anschriftenänderungen zur Vermeidung von Rechtsnachteilen der Zuchtbuchstelle mitzuteilen. Als Anschriftenänderung gilt auch Namensänderung, z.B. durch Heirat.
6. Erlöschen und Sperrung eines Zwinger Namens
Beim Tod des Züchters erlischt der für ihn geschützte Zwinger Name, sofern nicht ein Erbe die Weiterführung des Zwinger Namens bei der Zuchtbuchstelle beantragt. Dieses muss während einer Frist von fünf Jahren geschehen. Wird innerhalb dieser Frist die Erbfolge nicht angetreten, dann erlischt der Zwinger Name endgültig. Als Zeitpunkt des Erlöschens gilt der Todestag des Züchters. Zwinger Namen für Züchter, die während der letzten zehn Jahre nicht gezüchtet haben, können von der Zuchtbuchstelle gelöscht werden. Sie werden ferner gelöscht, wenn der Züchter durch rechtskräftiges Urteil aus dem ADRK auf Lebenszeit ausgeschlossen wurde. Das Urteil muss die Löschung des Zwinger Namens ausdrücklich enthalten. Zwinger Namen von Züchtern, die wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht gemäßregelt worden sind, können gesperrt werden. Eine Sperrung des Zuchtbuches schließt immer eine Sperrung des Zwinger Namens ein. Ein Zwinger, der die örtlichen Gegebenheiten, die Sicherheit gegenüber der Umwelt, Sauberkeit oder eine tiergerechte Haltung nach ADRK- und VDH- Maßstäben nicht gewährleistet, kann auf Zeit bzw. auf Dauer durch den ADRK - Vorstand gesperrt werden.
7. Schutzfrist
Ein durch Verzicht, Ableben des Inhabers oder anderweitiges Erlöschen freigewordener Zwinger Name darf nur mit Genehmigung des ADRK weitergegeben werden.
8. Dateiführung
Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, über sämtliche geschützten Zwinger Namen eine Datei zu führen und im Zuchtbuch zu veröffentlichen. Die im Zuchtjahr geschützten Zwinger Namen sind mit Angabe des Inhabers und dessen voller Anschrift zu veröffentlichen.

§ 5 Zuchtstätte

1. Grundvoraussetzungen
Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Die Zuchtstätte muss bei der Wohnstätte liegen.
2. Zuchtstättenbesichtigung und -abnahme
Zuchtstättenbesichtigungen und -abnahmen erfolgen durch den zuständigen Landesgruppenschutzwart bzw. Landesgruppenvorsitzenden unter anderem bei Antrag auf Zwinger Namensschutz und bei Ortsveränderungen von LG zu LG, bei Zuchtstättenwechsel innerhalb einer LG und bei einer Zuchtpause von mehr als fünf (5) Jahren. Die Zuchtstätte muss den jeweils gültigen Tierschutzverordnungen entsprechen.

3. Kosten

Die Kosten, die durch die Besichtigung und die Züchterseminare entstehen, trägt der Antragsteller.

4. Alleinige Wurf- und Aufzuchtstätte

Für einen Zwinger wird nur eine Zuchtstätte erlaubt. Diese abgenommene und genehmigte Zuchtstätte ist die alleinige Wurf- und Aufzuchtstätte. Die Ausnahme regelt § 6 Ziff. 1.

§ 6 Zwinger- / Zuchtgemeinschaften (ZG)

1. Zuchtstätte

Bei Zwinger- / Zuchtgemeinschaften (ZG) kann jedoch bei einem Zuchtpartner eine weitere Zuchtstätte beantragt und genehmigt werden. Maximal sind für Zwinger- / Zuchtgemeinschaften insgesamt zwei Zuchtstätten erlaubt. Die abgenommenen und genehmigten Zuchtstätten sind die alleinigen Wurf- und Aufzuchtstätten. Zu beachten ist: eine komplette oder auch nur teilweise Verlegung innerhalb der genehmigten Wurf- bzw. Aufzuchtstätten ist grundsätzlich nicht, also auch nicht innerhalb von Zwinger- / Zuchtgemeinschaften vom Belegen der Hündin bis zur Endabnahme erlaubt.

2. Wohnsitz von Zwingereinhabern

Zwingergemeinschaften sind grundsätzlich nur zwei ADRK-Mitgliedern erlaubt, die ihren ersten Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK haben, wobei Familienangehörige in einer häuslichen Gemeinschaft als eine Partei gelten. ADRK-Mitglieder, die auch im Ausland wohnen und Mitinhaber eines geschützten Zingers sind, müssen sich ausschließlich an die Zuchtbestimmungen des ADRK halten und dürfen keine Rottweilerzucht im Ausland betreiben. Unterschriftsberechtigt ist nur die dem ADRK benannte Person, die auch in erster Linie verantwortlich ist.

§ 7 Zuchtverfahren

In der buchmäßig festgehaltenen Zucht werden die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung und die praktischen Erfahrungen des Zuchtvereins angewandt.

1. Inzucht

Ist auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater- und Mutterseite vertreten sein muss. Inzucht ist Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten sechs Ahnenreihen beschränkt wird.

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

2. Linienzucht

Ist abgeschwächte Verwandtschaftszucht, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren körperlichen und geistigen Merkmalen ausgewählt werden, um eine Zucht auf den Ausgangstyp zu erreichen.

3. Fremdlinienzucht

Ist Paarung von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

§ 8 Zuchtwert / Zuchtklassen

Der Zuchtwert eines Hundes leitet sich von seinen Vorfahren ab und schließt seine Nachkommen ein.

1. Zur Zucht zugelassene Rottweiler:

Sind alle in das Zuchtbuch des ADRK eingetragenen Rottweiler, die eine Zuchttauglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des ADRK bestanden haben und für die das Zuchtbuch nicht gesperrt ist.

2. Zur Zucht empfohlene Rottweiler:

Werden auf Körungen durch eine Auslese unter den zuchttauglichen Hunden ermittelt. Zugelassen zur Körung sind Rottweiler, welche die Bedingungen der ADRK-Körordnung erfüllt haben und für die weder das Zuchtbuch noch das Körbuch gesperrt ist (weiteres siehe Körordnung).

3. Die Zuchtstufen sind:

Kör- und Leistungszucht	KLZ	Die Eltern sind angekört und die Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen.
Körzucht	KZ	Beide Elternteile sind angekört
Leistungszucht	LZ	Die Eltern und Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen
Gebrauchshundzucht	GZ	Die Eltern haben ein Ausbildungskennzeichen
Einfache Zucht	EZ	Nur ein Elternteil hat ein Ausbildungskennzeichen

Maßgebend ist der Status am Tage der Geburt.

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)

1. Allgemein

Jeder Züchter bemühe sich, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen. Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten:

Eindeutiges Geschlechtsgepräge, Gesundheit und Lebenskraft, Ausdauer, Gebrauchsfähigkeit, vitales, vollständiges Scherengebiss, harte Konstitution, gute Nerven und festes Wesen, Selbstsicherheit, gewünschte rassetypische Triebanlagen.

Die Hüft- und Ellenbogengelenks-Dysplasie sind Degenerationserscheinungen, welche die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Maße herabsetzen können. Da sie vererbbar sind, sollte es jeder verantwortungsbewusste Züchter als seine selbstverständliche Pflicht ansehen, nur Tiere mit gesunden Gelenkkörpern zur Zucht heranzuziehen.

2. Röntgenaufnahmen / Obergutachten / zugelassene Röntgenstellen

a) Zugelassene Institutionen und Tierärzte

Röntgenaufnahmen für Hüftgelenks-Dysplasie (HD) und Ellenbogengelenks-Dysplasie (ED) dürfen nur bei einem vom ADRK anerkannten Röntgentierarzt in Deutschland erstellt werden, der die dafür vom ADRK zu erwerbende Genehmigung besitzt. Die für die Röntgenuntersuchung zugelassenen Institutionen und Tierärzte sind in "DER ROTTWEILER" veröffentlicht und werden laufend ergänzt. Gutachten und Röntgenaufnahmen werden nur dann anerkannt, wenn sie von einer vom ADRK anerkannten zentralen Auswertungsstelle ausgewertet wurden und der Befund dem ADRK vorliegt.

b) Ergebnisermittlung durch die zentrale ADRK-Röntgenauswertungsstelle

Die Röntgenaufnahmen und deren Ergebnisse sind von der vom ADRK beauftragten zentralen Röntgenauswertungsstelle zu bewerten.

c) Obergutachten

Obergutachten können nach Antrag von der zentralen Obergutachterstelle des ADRK eingeholt werden.

d) Eintragung in Ahnentafel

Die vom ADRK anerkannten Ergebnisse der HD und ED der zentralen Auswertungsstelle bzw. der zentralen Obergutachterstelle sind in der Ahnentafel und im Zuchtbuch von der ADRK-Hauptgeschäftsstelle des ADRK einzutragen. Bei Zweifeln an der Originalität einer Röntgenaufnahme ist der Vorstand berechtigt, unter Mitwirkung des Zuchtausschusses ein Obergutachten ohne Begründung anzuordnen.

3. HD = Hüftgelenks-Dysplasie

Um einen Rottweiler für eine Zuchtauglichkeitsprüfung zulassen zu können, gelten hinsichtlich der Hüftgelenks-Dysplasie folgende Bestimmungen: Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung wird anerkannt, wenn der Hund zum Zeitpunkt der Röntgenuntersuchung mindestens 15 Monate alt war.

Der Befund der HD-Auswertungsstelle kann wie folgt beschrieben sein:

ADRK	HD-Beschreibung	Zuchtbeurteilung	VDH	FCI
HD -	= frei	zucht- und körfähig	HD 0	A 112
HD +/-	= Übergangsform	zucht- und körfähig	HD 1	B 112
HD +	= Leicht	zuchtfähig	HD 2	C 112
HD ++	= mittel	Zuchtverbot	HD 3	D 112
HD +++	= schwer	Zuchtverbot	HD 4	E 112
HD 0	= Untersuchung fehlt	nicht zuchtfähig		

Anmerkung: bei der FCI Einteilung beschreibt die erste Ziffer das linke, die zweite Ziffer das rechte Hüftgelenk.

4. ED = Ellenbogengelenks-Dysplasie

Ab 1. August 1996 sind mit den Hüften gleichzeitig beide Ellenbogen jeweils gestreckt und gebeugt zu röntgen. Es gelten die gleichen Altersbestimmungen wie für die Röntgung der Hüftgelenke. Das Ergebnis der Ellenbogenbeurteilung ist von der vom ADRK beauftragten zentralen Auswertungsstelle in Bewertungsstufen einzuteilen:

ADRK	ED-Beschreibung	Arthrose	Zuchtbeurteilung
ED -	= frei	frei	zucht- und körfähig
ED +/-	= Übergangsform	Übergangsform	zucht- und körfähig
ED +	= leicht	Grad 1 = I	zucht- und körfähig
ED ++	= mittel	Grad 2 = II	zuchtfähig
ED +++	= schwer	Grad 3 = III	Zuchtverbot
ED 0	= Untersuchung fehlt		nicht zuchtfähig

Vor der letzten Änderung der Zuchtbestimmungen zuerkannte Zuchttauglichkeit bezgl. Hüft- und Ellenbogengelenks-Dysplasie bleibt erhalten, sofern nichts anderes bestimmt wurde oder übergeordnete Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

5. Juvenile Laryngeale Paralyse & Polyneuropathie (JLPP)

Die auf einem einzelnen Defektgen beruhende JLPP ist bei reinerbigem Vorkommen tödlich, weswegen ein Anlageträger nur an einen freien Partner angepaart werden darf. Eine Auswertung muss nur bei Hunden, die aus einer Verpaarung von Elterntieren stammen, bei denen einer Anlageträger war, von einem anerkannten Labor bis zur Anmeldung zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorliegen.

6. Zahnstatus / Vollzahnigkeit

Nur ein vollzahniger (42 Zähne und evtl. doppelte Prämolaren oder Schneidezähne) Rottweiler kann die Zuchttauglichkeit erlangen.

Sollte bei es bei einem Rottweiler zu einem Zahnverlust kommen, so gilt der Hund bei Vorliegen von mindestens einem Nachzucht- oder zwei Ausstellungsberichten verschiedener ADRK-Zuchtrichter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden und keine fehlenden Zähne beinhalten, als vollzahnig.

Sollte ein akuter Fall einer Zahnverletzung vorliegen und der Hund noch keine Ausstellungs- oder Nachzuchtberichte haben, so kann er nach Zustimmung des HZW einem ADRK-Zuchtrichter oder -Körmeister vorgestellt werden, der dann bei sichtbarem Rest des verletzten Zahns die Vollzahnigkeit bestätigt.

Diese Bestätigung gilt dann auf einer ZTP wie ein Nachzucht- oder zwei Ausstellungsberichte.

§ 11 Liste für die Zucht nicht zugelassener Rottweiler

1. Allgemein

Zur Zucht nicht zugelassene Rottweiler haben Mängel, die mit den Rassekennzeichen nicht zu vereinbaren sind oder die Gebrauchstüchtigkeit stark herabsetzen.

2. Zweck der Liste

Es vererben sich nicht nur die Vorzüge der Eltern, sondern auch deren Fehler. Deshalb müssen Rottweiler mit festgestellten schwerwiegenden Mängeln von der Zucht ausgeschlossen werden. Es gehört zu den einfachen Erkenntnissen der Vererbungswissenschaft, dass ein Rottweiler mit erkennbaren Mängeln als Erbträger dieser Mängel angesehen werden muss und wenigstens zum Teil die schlechten Anlagen auf seine Nachkommen überträgt. Es können auch Rottweiler von der Zucht ausgeschlossen werden, die solche Mängel rezessiv tragen.

3. Folgen

Wenn aus irgendwelchen Gründen trotzdem Nachkommen aus Rottweilern hervorgehen, die von der Zucht ausgeschlossen sind, können sie nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden, auch dann nicht, wenn das Zuchtverbot nur über ein Elternteil ausgesprochen wurde.

4. Führung

Die Liste der von der Zucht ausgeschlossenen Rottweiler wird in der Zuchtbuchstelle geführt. Sie ist Bestandteil des Zuchtbuches und erscheint in diesem. Es gelten dann für den Hund die dort festgelegten Bestimmungen.

§ 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere

1. Decktagsgrenze

Entscheidend für die Einhaltung des Mindestalters und des Höchstalters ist das Datum des (ersten) Deckaktes.

2. Mindestalter
Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zum Zeitpunkt des Deckaktes ist für Hündinnen und Rüden 20 Monate.
3. Höchstalter
Hündinnen scheiden mit Vollendung des 9. Lebensjahres aus der Zucht aus.

§ 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- zwei (2) Hündinnen (Natursprung) innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag)
- vierzig (40) Hündinnen in einem Kalenderjahr

zugeführt werden.

Es ist dem Deckrüdenbesitzer gestattet, seinen Rüden 10-mal in einem Kalenderjahr bei einer vom ADRK genehmigten Stelle zur Spermagewinnung vorzustellen. Eine Spermagewinnung ist wie ein Deckakt zu zählen. Die aus der Spermagewinnung hergestellten Besamungseinheiten können beliebig vom Deckrüdenbesitzer verwendet werden.

Jede verwendete bzw. verschickte Besamungseinheit wird dem ADRK durch die Versandbescheinigung der offiziellen Stelle gemeldet und wie ein Deckschein verrechnet. Der Rüde darf innerhalb von Deutschland nur 40 Hündinnen zugeführt werden – egal ob per Natursprung oder Künstlicher Besamung (KB).

§ 14 Schutzfristen von Hündinnen

1. Grundsatz
In Übereinstimmung mit den Zuchtbestimmungen des VDH dürfen Hündinnen nur einmal im Kalenderjahr einen Wurf haben.
2. Schutzfristen

1 bis 2 Welpen	Wiederbelegung sofort möglich: Sofortige Wiederbelegung ist möglich, jedoch bis zu maximal 3 Würfen in 2 Kalenderjahren. Diese Regelung ist damit eine Ausnahme zum Grundsatz: Nur ein Wurf pro Jahr
3 bis 8 Welpen	Laufendes Kalenderjahr Schutzfrist: Die Hündin wird vor einem weiteren Wurf im laufenden Kalenderjahr geschützt. Die Wiederbelegung ist ab dem 6. November des Jahres möglich, in dem der Wurf gefallen ist.
ab 9 Welpen	14 Monate Schutzfrist: Bis zur erneuten Belegung gelten vierzehn Monate Schutzfrist ab dem ersten Belegtag des letzten Wurfes der Hündin.

3. Maßgebend für Berechnung der Schutzfristen
Die bis zum 14. Lebenstag an den ADRK gemeldete Welpenzahl ist maßgebend für die Schutzfrist der Hündin. Die Zeiten gelten von Decktag zu Decktag.

§ 15 Deckakt, das Deckbuch

1. Auswahl der Zuchtpartner
 - a) Auswahl
Die Auswahl der Zuchtpartner steht dem Züchter grundsätzlich frei. Es ist ihm aber im eigenen Interesse zu empfehlen, sich vor der Paarung mit dem für sein Gebiet zuständigen Zuchtwart zu beraten. Für eine Hündin soll der Zuchtwart mindestens zwei geeignete, körfähige Rüden empfehlen.

b) Anzahl Rüden

Die Mehrfachbelegung einer Rottweiler Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des ADRK und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Für alle Welpen ist ein Elternschaftsnachweis, spätestens bei der Wurfendabnahme, verpflichtend durchzuführen (DNA-Test). Der Hündinnenbesitzer muss im Vorfeld die Rüdenbesitzer informieren. Sämtliche Kosten gehen hierfür zu Lasten des Züchters.

Die Rahmenbedingungen siehe Anhang sind verpflichtend einzuhalten und der Untersuchungsantrag zu benutzen. Diese und weitere Informationen zur Doppelbelegung sind auf der Homepage unter Rasse-Informationen-Doppelbelegung und unter Downloads ersichtlich.

2. Kontrollen vor dem Deckakt

a) Hündinnen- und Deckrüdenbesitzer

müssen sich vor dem Deckakt unter anderem vergewissern, dass

- die Zuchtpartner Ahnentafeln des ADRK besitzen und
- eine Zuchtauglichkeitsprüfung bestanden haben und
- beide Partner eine bestandene BH-Prüfung nachweisen können und
- mindestens einer der Zuchtpartner ein Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Ordnung (VPG / IPO / IGP) besitzt und
- beide Zuchtpartner zuchtfähige Hüft- und Ellenbogengelenke besitzen (Ausnahme § 10 Ziff. 3) und
- im zuchtfähigen Alter sind und
- beide Zuchttiere vor dem Deckakt durch Überprüfung der Tätowier- / Mikrochip-Nummern identifiziert sind und
- der eventuelle Eigentumswechsel in der Ahnentafel eingetragen und mit Unterschrift belegt ist.

b) Der / die Deckrüdeneigentümer /-besitzer

- muss/müssen inländische/s ADRK-Mitglied/er sein; ist eine Organisation (Polizei, Bundeswehr, etc.) Eigentümer, ist eine ADRK-Mitgliedschaft des Hundeführers erforderlich;
- ist/sind verpflichtet, sich vor dem Deckakt über auferlegte Schutzfristen der zu belegenden Hündin zu vergewissern und
- hat/haben die Belegerlaubnis der Hündin einzusehen und den Deckschein gemeinsam mit dem Hündinnenbesitzer auszufüllen.

c) Zuchtmiete

Bei mehreren Eigentümern an einer Hündin ist stets ein Zuchtmietvertrag mit den übrigen Eigentümern abzuschließen.

Siehe auch weitere Ausführungen "Zuchtmiete" in diesen Bestimmungen.

d) Auslandshündin

- Um eine ausländische Hündin handelt es sich, wenn
- sie nicht aus dem ADRK stammt
- sie ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- sie ohne ihre/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

Der Deckrüdenbesitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, dass die Hündin mindestens 20 Monate alt ist, einen Abstammungsnachweis hat, der von der FCI anerkannt ist, und den Nachweis des Herkunftslandes betreffend Zuchtverwendung besitzt. Eine Hündin aus dem Ausland darf nur belegt werden, wenn der Hündinnenbesitzer keinen Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK hat. Die Kopie der Hündinnenahnentafel ist mit dem Deckschein vom Deckrüdenbesitzer an den ADRK einzureichen. Aus der Kopie der Ahnentafel müssen das Eigentumsverhältnis und die Anschrift des Hündinnenbesitzers hervorgehen. Der Deckrüde muss ein Ausbildungskennzeichen besitzen

e) Auslandsrüde

Um einen ausländischen Rüden handelt es sich, wenn

- er nicht aus dem ADRK stammt
- er ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- er ohne seine/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

f) Künstliche Besamung / Befruchtung

Die künstliche Besamung in Form von Frischsperma, flüssigkonserviertem, gekühltem und tiefgefrorenem, in flüssigem Stickstoff konserviertem, Sperma ist möglich, wenn

- der Rüde vorher dreimal auf natürlichem Weg erfolgreich gedeckt hat

Die Samenentnahme muss im zuchtverwendungsfähigen Alter erfolgen. Tiefgefriersperma kann mit Genehmigung des ADRK über den Tod des Rüden hinaus eingesetzt werden.

Die Samenentnahme, -aufbereitung und -versendung erfolgt in einer kooperierenden tiermedizinischen Einrichtung. Eine Besamung wird analog dem natürlichen Verfahren mit Deckschein und Belegerlaubnis bzw. sonstigen Dokumenten - bei ausländischen Hündinnen - dokumentiert.

Nach dem Internationalen Zuchtreglement der FCI entfallen sämtliche Kosten von der Samenentnahme bis zur Besamung der Hündin auf den Eigentümer der Hündin.

3. Zuchtzulassung von Rüden und Hündinnen mit FCI-anerkannten Ahnentafeln, die nicht vom ADRK stammen

Rüden und Hündinnen mit FCI-anerkannten Ahnentafeln, die nicht vom ADRK stammen, erhalten auf Antrag eine individuell beschränkte Zuchtzulassung im ADRK, wenn

- ihre Hüftgelenke und Ellenbogengelenke in Deutschland nach ADRK-Regeln geröntgt und ausgewertet worden sind.
- die Hüftgelenke und Ellenbogengelenke ihrer beiden Eltern gemäß den Bestimmungen ihrer Heimatländer geröntgt und ausgewertet worden sind und im Auswertungsergebnis eine Zuchtverwendung nach ADRK-Zuchtbestimmungen zulassen.
- für sie in Deutschland nach den Regeln des ADRK mindestens eine DNA-Probe entnommen worden ist und ein DNA-Fingerprint erstellt sowie eine Analyse bezüglich JLPP durchgeführt worden ist.
- sie eine Begleithundprüfung in Deutschland oder eine solche bei einem ADRK-Leistungsrichter im Ausland abgelegt haben
- sie eine ADRK-Zuchttauglichkeitsprüfung in Deutschland bestanden haben.

Alle weiteren Bestimmungen der Zuchtbestimmungen des ADRK gelten für die genannten Hunde uneingeschränkt.

4. Deckaktmeldung

Jeder Deckakt, auch mit Hündinnen bzw. Rüden aus dem Ausland, ist der Zuchtbuchstelle zu melden.

Der Deckakt gilt als vollzogen, wenn der Rüde - auch nur kurzzeitig - in die Hündin eingedrungen ist.

Der vollständig ausgefüllte Deckschein ist innerhalb von fünf (5) Tagen (Poststempel) an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Bei Rüden aus dem Ausland ist vom Hündinnenbesitzer ein ADRK-Deckschein zu beantragen und mit einzusenden. Eine Freigabe ist vor jedem Deckakt beim HZW schriftlich zu beantragen. Erst nach schriftlicher Deckfreigabe bei ausländischen Rüden kann der Deckakt erfolgen.

Sofern ausländische Rüden bspw. zu Ausbildungszwecken in Deutschland stehen, können die genehmigten Deckakte auch in Deutschland stattfinden. Es ist jedoch nicht gestattet, ausländische Rüden in Deutschland auf Deckstation zu nehmen und außerhalb der ADRK-Zucht einzusetzen.

5. Das Deckbuch

a) Pflicht zur Führung

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen ist: Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfes, der Zuchtbuchnummer und ggf. der Tätowier- / Mikrochip-Nummer; Name und Zuchtbuchnummer, Wurfdat-

tum, Datum der Zuchtauglichkeitsprüfung, der Körung der belegten Zuchthündin und die Anschrift ihres Besitzers; Decktag; Wurf Ergebnis.

b) Vorlage und Einsicht

Das Deckbuch ist beim Belegen der Hündin deren Besitzer vorzulegen. Es ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtleitung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 16 Wurfmeldung / Wurfabnahmen (Erst- / Endabnahme)

3. Wurfabnahme allgemein

- a) Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei der Erst- und Zweitabnahme eines Wurfs die Tätowier- / Mikrochip-Nummer der Zuchthündin zu kontrollieren. Bei den Wurfabnahmen verzeichnet der Zuchtwart im Wurfmeldeschein seine Wahrnehmungen über den Zustand der Hündin, der Welpen und der Zuchtstätte. Bei Mängeln ist der Zwingerinhaber zur Abhilfe aufzufordern. Bei baulichen Veränderungen ist eine Zwingeranalyse durchzuführen. Wurfmeldescheine ohne die Kontrollvermerke und ADRK-Legitimationsstempel des Zuchtwarts werden von der Zuchtbuchstelle nicht anerkannt und zurückgegeben.
- b) Zuchtwarte, die selbst züchten, lassen ihren Wurf durch einen von übergeordneter Stelle zugewiesenen Zuchtwart oder einen Zuchtrichter abnehmen und ihre Wurfmeldescheine bescheinigen.
- c) Die Wurfabnahme darf nicht von Zuchtwarten erfolgen, falls diese Besitzer oder Mitbesitzer der Hündin oder des Deckrüden sind, bzw. mit dem Hündinnen- oder Deckrüdenbesitzer in erster oder zweiter Generation verwandt sowie verheiratet oder verschwägert sind.
- d) Bei mehr als drei zuchtverwendungsfähigen Hündinnen ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der Verwaltungsbehörde einzuholen und dem ADRK nachzuweisen. Die jeweils zuständigen Zuchtwarte haben bei ihren Besuchen dies zu kontrollieren.

4. Wurfabnahme - Erstabnahme in erster (1.) Lebenswoche

Die Würfe ihres Bereiches haben die wurfabnehmenden Zuchtwarte nach Auftrag durch den zuständigen LG-Zuchtwart in der ersten (1.) Lebenswoche zu besichtigen. Ist keine Erstabnahme erfolgt, besteht kein Anspruch auf Ausstellung von Ahnentafeln. Die erfolgte Erstabnahme, die dabei erfolgten Feststellungen sowie die auf dem Wurfabnahmeformular erfolgten Angaben hat der Zuchtwart durch Unterschrift und ADRK-Legitimationsstempel zu bestätigen.

5. Wurfabnahme - Endabnahme ab der achten (8.) Lebenswoche

Die 2. Besichtigung der Würfe ihres Bereiches haben die wurfabnehmenden Zuchtwarte nach Auftrag durch den zuständigen LG-Zuchtwart ab der achten (8.) Lebenswoche durchzuführen. Bei der zweiten Besichtigung ist der vom Züchter ausgefüllte Wurfmeldeschein sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und durch Unterschriften und ADRK-Legitimationsstempel zu bestätigen. Der Zuchtwart kontrolliert bei der 2. Abnahme auch die durchgeführte Schutzimpfung (Mindestimpfung = SHPL). Es darf keine ansteckende Krankheit im Zwinger herrschen.

Die Mikrochip-Nummern der Mutterhündin und der Welpen sind mit einem Chiplesegerät, für dessen Vorhandensein der Züchter verantwortlich ist, auszulesen und mit dem zugehörigen Klebeetikett im Impfausweis zu vergleichen. Die jeweilige Mikrochip-Nr. ist im Wurfendabnahmeschein einzutragen; ein weiteres Klebeetikett ist später in die Ahnentafel zu kleben.

Von jedem Welpen des abzunehmenden Wurfs ist eine Speichel- oder Blutprobe zur Erstellung des DNA-Codes zu entnehmen. Die Probe ist mit einem Klebeetikett zu versehen und unverzüglich an das zuständige Labor zu senden. Die schriftlichen Unterlagen gehen an die Geschäftsstelle des ADRK. Die Proben werden im Labor eingelagert und dann ausgewertet, wenn der Hund eine Zuchtzulassung erhalten hat.

6. Eintragungsfähigkeit - Wurfeintragung

a) Eintragungsfähigkeit

Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Zuchtordnung ist jeder im Wirkungsgebiet des ADRK gezüchtete Rottweiler eintragungsfähig. Als Grundsatz gilt nur die geschlossene Eintragung der Würfe. Die Eintragung des Wurfes muss unter Benutzung des Wurfmeldescheines bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Dies hat bis zum 14. Lebenstag der Welpen zu geschehen. Der von der Zuchtbuchstelle ausgefüllte Wurfmeldeschein wird vom Züchter dem wurfabnehmenden Zuchtwart in der ersten (1.) und achten (8.) Lebenswoche zwecks Kontrolle der Welpen vorgelegt. Die erfolgte Erst- und Zweitabnahme hat der wurfabnehmende Zuchtwart durch Unterschrift und Legitimationsstempel zu bestätigen.

b) Eintragungsanträge

Eintragungsanträge werden nur behandelt, wenn die Richtigkeit der im Wurfmeldeschein gemachten Angaben durch den Züchter und den zugewiesenen Zuchtwart durch eigenhändige Unterschrift bestätigt ist. Verstöße oder wissentlich falsche Angaben werden geahndet.

c) Unterlagen für Eintragungsanträge:

Dem lückenlos ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen sowie vom Zuchtwart bestätigten Wurfmeldeschein sind beizufügen: die Ahnentafel der Mutterhündin, aus der Eigentumsverhältnis und Nachweis der Zuchtzulassung (ZTP oder Körung) klar hervorgehen müssen.

7. Die Zwingerchronik

a) Pflicht zur Führung

Jeder Züchter hat eine Zwingerchronik zu führen, in die fortlaufend einzutragen sind: Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angabe des Wurfes; Name und Zuchtbuchnummer, Datum der Zuchtauglichkeitsprüfung oder Körung des verwendeten Deckrüden und die Anschrift des Besitzers; Decktag; Wurfes; Wurfesergebnis sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod, Tötung etc.; Anschriften der Käufer der Jungtiere.

b) Vorlage und Einsicht

Die Zwingerchronik ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtleitung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 17 Welpenabgabe

Die Welpen dürfen vor erfolgter Wurfendabnahme und vor Vollendung der achten (8.) Lebenswoche nicht abgegeben werden. Sie müssen gesund, frei von Ungeziefer und sorgfältig entwurmt sein. Schutzimpfungen für die Welpen sind Pflicht (SHPL).

Die Welpen müssen am Tage der Wurfabnahme ein Mindestgewicht haben von: Rüden 5,0 kg, Hündinnen 4,5 kg.

§ 18 Töten von Welpen mit anatomischen Missbildungen

Der Züchter soll ohne Rücksicht auf das Geschlecht die kräftigsten und vitalsten, gut ausgebildeten Welpen der Mutterhündin zur eigenen Aufzucht belassen. Unabhängig von der Wurfstärke des Wurfes sind nicht lebensfähige Welpen unter Beachtung des zurzeit gültigen Tierschutzgesetzes sofort töten zu lassen.

§ 19 Ammenaufzucht

Ammenaufzucht oder Aufzucht mit künstlichen Nährmitteln ist nur gestattet, wenn die Mutterhündin krank wird oder stirbt. Der zuständige Zuchtwart hat die Krankheit oder den Tod der Mutter zu bescheinigen. Wird die Mutter auch beim folgenden Wurf krank, kann sie zur Zucht nicht mehr zugelassen werden. Im Todesfall ist die Ahnentafel einzuziehen und an die Zuchtbuchstelle einzusenden.

§ 20 Erbfehler, Paarungen mit erbbedenklichen Fehlern, Kaiserschnittgeburten, Manipulationen

1. Bekämpfung

Der ADRK ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Hunden zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Bericht über diese Entwicklung ist dem VDH auf Anfrage, mindestens aber mit Vorlage des Zuchtbuches, zu erstatten. Dem ADRK steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte ein Zuchtausschuss zur Seite.

2. Erbfehlerliste

Desweiteren erstellt der ADRK eine Erbfehlerliste.

3. Paarungen mit erbbedenklichen Fehlern

Paarungen, die zu Würfen geführt haben, in denen sich Hunde mit erbbedenklichen Fehlern befinden, dürfen nicht wiederholt werden.

4. Kaiserschnittgeburten

Nach zwei Kaiserschnittgeburten wird die Hündin für zuchtuntauglich erklärt.

5. Überprüfung beim Verdacht der Manipulation

Jegliche Manipulation am Hund zur Vertuschung von im Rassestandard festgelegten Fehlern ist untersagt. Bei Verdacht auf eine solche Manipulation ist der ADRK-Vorstand berechtigt, den Hund auf Kosten des Eigentümers untersuchen zu lassen. Bei Nichtbestätigung werden die Kosten vom ADRK getragen.

Wird die Manipulation nachgewiesen, kann ein Vereinsausschluss und eine Sperrung des Hundes wegen grober Verletzung der Vereinspflichten ausgesprochen werden. Diese Bestimmung gilt auch für alle in diesen Zuchtbestimmungen genannten Veranstaltungen.

§ 21 Zuchtbuch und deren Eintragungen

1. Allgemein

Gezüchtet werden darf nur mit im Zuchtbuch des ADRK eingetragenen Rottweilern, die eine Zuchtauglichkeitsprüfung bestanden haben und für die das Zuchtbuch nicht gesperrt ist. ADRK-Mitgliedern mit Hauptwohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK ist es nicht gestattet, in einem weiteren die Rasse Rottweiler betreuenden Zuchtbuch Eintragungen zu beantragen, vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Gleiches gilt für in Hausgemeinschaft lebende Angehörige. Über Ausnahmefälle entscheidet der ADRK-Hauptvorstand.

2. Zweck des Zuchtbuches

Jede Reinzucht von Rassehunden ist nur bei lückenlos nachgewiesener Abstammung der Zuchttiere möglich. Deshalb bildet das Zuchtbuch, in dem alle Nachkommen der in der Zucht verwendeten Tiere fortlaufend eingetragen sind, die Grundlage, an der sich die Züchter orientieren. In Verbindung mit dem Kör- und Leistungsbuch sowie anderen der Zucht dienenden Einrichtungen vermittelt es wertvolle Erkenntnisse, die bei der Zusammenstellung der Zuchtpaare zu beachten sind.

3. Name des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch führt den Namen: Zuchtbuch des Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e.V. (ADRK), Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

4. Zulassung zum Zuchtbuch und Anerkennung anderer Zuchtbücher

Das Zuchtbuch des ADRK steht allen Züchtern von Rottweilern offen, die Mitglied im ADRK sind und ihren ersten Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK haben. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass nach den Bestimmungen des ADRK gezüchtet wurde, beide Elterntiere im zuständigen Zuchtbuch ihres Geburtslandes eingetragen sind - im Wirkungsgebiet des ADRK in dessen Zuchtbuch - und der Züchter sowie der

zuständige Zuchtwart die auf den beiden Wurfmeldescheinen gemachten Angaben durch ihre Unterschrift bestätigen und diese mit dem Legitimationsstempel versehen.

5. Führung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch wird - wenn nicht anders bestimmt - von einem(r) besonderen Sachbearbeiter(in) bei der Hauptgeschäftsstelle des ADRK geführt. Das Zuchtbuch bleibt mit dem Urheberrecht Eigentum des ADRK; jeder Nachdruck oder die Verwendung von Zuchteinträgen in einem anderen Zuchtbuch ohne die ausdrückliche Genehmigung des ADRK ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Die das Zuchtbuch führende Hauptgeschäftsstelle des ADRK (Zuchtbuchstelle) arbeitet unter strenger Einhaltung dieser Bestimmungen über das Zuchtwesen. Sie hat alle abweichenden oder Zweifelsfragen mit dem Hauptzuchtwart zu besprechen. Sie ist an die Weisungen des Hauptzuchtwartes, dem sie in sachlicher Beziehung untersteht, gebunden.

6. Herausgabe und Bezugsverpflichtung

Das Zuchtbuch soll nach Ablauf von einem Zuchtjahr = Kalenderjahr gedruckt und herausgegeben werden. In jedem folgenden Band sind die in früheren Ausgaben festgestellten Druckfehler oder Irrtümer zu berichtigen. Jeder Züchter und die Besitzer eines zur Zucht verwendeten Rüden (Inland) sind verpflichtet, ein Exemplar des Zuchtbuchbandes zu beziehen, in dem ein von ihm gezüchteter Wurf eingetragen ist bzw. der Rüde als Vaterhund erscheint. Bei der ersten Wurfeintragung des Jahres wird das Zuchtbuch in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist umgehend zu bezahlen. Die Auslieferung erfolgt sofort nach Erscheinen.

Alternativ zum Zuchtbuch kann das Hundeeinformatikprogramm DOGBASE bezogen werden. Dies ist zuvor schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle zu melden. Der für das Zuchtbuch bezahlte Betrag wird hierbei angerechnet.

7. Gebühren

Für die Benutzung des Zuchtbuches und des Registers zum Zuchtbuch setzt die Beiratshauptsitzung die Gebühren fest. Sie werden veröffentlicht. Änderungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um wirksam zu werden.

8. Inhalt des Zuchtbuches

Jeder Rottweiler wird auf einen Rufnamen und den Zwingernamen seines Züchters eingetragen. Rufname, Zwingername und Zuchtbuchnummer bilden ein einheitliches Ganzes. Die Berechtigung zur Hinzufügung von Ausbildungskennzeichen und Ausstellungstiteln wird davon nicht berührt. Es ist darauf zu achten, dass innerhalb eines Wurfes alle Rufnamen mit dem gleichen Buchstaben beginnen. Beim ersten Wurf des Züchters sind Namen mit dem Buchstaben A beginnend zu wählen. Die Namen der Hunde weiterer Würfe des gleichen Züchters folgen dem Alphabet, auch wenn es sich um andere Elterntiere handelt. Zusätze zu Rufnamen oder Doppelnamen sind nicht gestattet. Es sind Namen zu wählen, die das Geschlecht erkennen lassen, die gut klingen und die beim Sprechen, Lesen und Schreiben keine Schwierigkeiten bereiten. Andernfalls ist der ADRK berechtigt die Rufnamen zu ändern.

Für jeden Rottweiler sind die folgenden Angaben genau einzutragen:

- a) Zuchtbuchnummer, Rufname, Geschlecht;
- b) Zwingername, Name des Züchters;
- c) Wurfstag;
- d) Angaben über Wurfstärke, der totgeborenen, getöteten und bis zur Wurfeintragung verendeten und eingegangenen Welpen;
- e) Elterntiere mit ihren Zuchtbuchnummern;
- f) bei allen Rottweilern, die ein Ausbildungskennzeichen auf einer anerkannten Prüfung erworben haben, bildet das Ausbildungskennzeichen einen Bestandteil des zuchtbuchmäßigen Namens;
- g) planmäßige Zuchtleistungen sind hervorzuheben:
Kör- und Leistungszucht, Körzucht, Leistungszucht, Gebrauchshundzucht

- h) Stand und Entwicklung erblicher Defekte
 - i) Beobachtungen aus der Wurfabnahme
9. Nummerierung
- Im Zuchtbuch werden die eingetragenen Rottweiler fortlaufend nummeriert und im jeweiligen Zuchtbuchband in einem alphabetisch geordneten Zwingernamenverzeichnis zusammengefasst.
10. In das Rottweiler-Zuchtbuch werden nicht eingetragen:
- a) Würfe ohne Abstammungsnachweis,
 - b) Würfe von Züchtern, denen das Zuchtbuch gesperrt ist,
 - c) Würfe aus Eltern, die nicht zur Zucht zugelassen wurden,
 - d) Würfe, von denen ein oder beide Elterntier(e) registriert ist / sind,
 - e) Würfe, bei denen die Paarungsanforderungen nicht erfüllt waren
- Weiterhin solche Rottweiler, deren Mutterhündin während der betreffenden Hitze von einem anderen als dem angegebenen oder einem weiteren Rüden der gleichen oder einer anderen Rasse oder einem Bastard belegt wurde. Das gleiche gilt, wenn Zweifel an der angegebenen Abstammung bestehen. Die Ausstellung der entsprechenden Ahnennachweise wird davon abhängig gemacht, welches Ergebnis eine Abstammungsuntersuchung eines anerkannten Labors erzielt. Stellt sich erst nach der Wurfeintragung heraus, dass die Hunde nicht eintragungsfähig sind, ist die Eintragung im Zuchtbuch zu löschen; die Ahnentafeln werden eingezogen. Die Kosten werden nicht erstattet. Als Eintragungsunterlagen werden von der Zuchtbuchstelle nur solche Wurfmeldescheine und Deckscheine anerkannt, die vom ADRK bzw. im Auftrag des ADRK mit einer fortlaufenden Nummer und spezifischen Kennzeichnung ausgegeben wurden.
11. Überprüfung der Eintragungen
- Zur Sicherstellung der Korrektheit der Zuchtbucheintragungen können stichprobenartig oder aufgrund von Verdachtsmomenten Untersuchungen durchgeführt werden; bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente ist dies zwingend. Hierzu zählt insbesondere die Abstammungsüberprüfung mittels dem aktuellen Wissensstand entsprechender Methoden.
- Sofern noch keine geeigneten Proben der betroffenen Hunde (Proband, Vater, Mutter) vorliegen, werden diese im Beisein eines Beauftragten des ADRK entnommen und an ein Untersuchungslabor geschickt. Sind bereits Proben hinterlegt, wird der Abgleich anhand dieser vorgenommen.
- Kann die angegebene Abstammung nicht bestätigt werden, wird die Ahnentafel des fraglichen Hundes eingezogen und für ungültig erklärt. Die entstandenen Kosten trägt in diesem Fall der Hundeeigentümer, im andern Fall der ADRK.

§ 22 Zuchtbuchsperr

1. Mitgliedern wie Nichtmitgliedern kann das Zuchtbuch auf Antrag des Hauptzuchtwartes unter Mitwirkung des Zuchtausschusses und Genehmigung durch den Vorstand gesperrt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind:
 - a) Missbrauch von Ahnentafeln oder
 - b) falsche Angaben bei Anmeldungen zum Zuchtbuch
 - c) Verstöße gegen die Zuchtordnung oder sonstiges das Wohl der Rasse oder den ADRK schädigendes Verhalten.
2. Die Sperre kann zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden. An Stelle einer Sperre können andere im Rahmen der Satzung vorgesehene Maßnahmen verhängt werden, wenn eine Sperre zu hart erscheint, jedoch mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle die Zuchtsperre ausgesprochen wird.

3. Eine Zuchtbuchsperrung betrifft automatisch auch die jeweilige Zuchtstätte und damit auch den/die Zuchtpartner. Diesem/n ist es jedoch freigestellt unter einem anderen ordentlich geschützten Zwingernamen weiter zu züchten.

§ 23 Das Körbuch

1. Zweck des Körbuches
Es soll für Züchter und Zuchtwarte der Zuchtratgeber sein und dem gewissenhaften Züchter einen Überblick über die zurzeit empfohlenen Rottweiler vermitteln. Es soll insbesondere dem Hündinnen-Besitzer Gelegenheit geben, den in Form und Wesen geeigneten Zuchtpartner auszusuchen.
2. Führung und Inhalt des Körbuches
Das Körbuch wird von der Zuchtbuchstelle geführt. Im Körbuch werden alle auf den jährlich stattfindenden Körungen neu oder wieder angeführten Rottweiler veröffentlicht; letztere mit dem Hinweis etwaiger Änderungen zu früheren Feststellungen. Für neu anzuführende Rottweiler werden alle Feststellungen der Körung in das Körbuch übernommen. Das Körbuch muss enthalten:
 - a) Wurftag, Abstammung, Ausbildungskennzeichen;
 - b) eingehende Beschreibung des Erscheinungsbildes;
 - c) eingehende Beschreibung des Wesensbildes;
 - d) Empfehlungen, Hinweise oder Warnungen bezüglich der Zuchtverbindungen.
3. Herausgabe des Körbuches
Das Körbuch erscheint als Anhang zum Zuchtbuch.
4. Abnahme des Körbuches
Die Besitzer von im Körbuch veröffentlichten Rottweilern sind zur Abnahme des betreffenden Zuchtbuches verpflichtet, ebenso die Zuchtwarte.
5. Kosten für Aufnahme ins Körbuch
Für die Aufnahme in das Körbuch werden keine Gebühren erhoben: die Veröffentlichungsgebühr ist in den Körgebühren enthalten.

§ 24 Das Leistungsbuch

1. Zweck
Im Leistungsbuch werden die im Laufe eines Jahres geprüften Rottweiler zusammengefasst und dann im Zuchtbuch bekannt gegeben, um Züchtern und Zuchtwarten die Auswahl von ausgebildeten Rottweilern für Zuchtzwecke zu erleichtern.
2. Inhalt
Im Leistungsbuch finden alle Rottweiler Aufnahme, die im Zuchtbuch eingetragen oder im Register zum Zuchtbuch erfasst sind, sowie Hunde ohne Abstammungsnachweis mit ADRK-Leistungskarte, die an einer vom ADRK oder von sonstigen Organisationen des VDH geschützten Leistungsprüfung teilgenommen haben. Das Leistungsbuch verzeichnet für jeden Rottweiler die Gesamtleistungsbewertung mit Einzelbewertung in den Prüfungsabteilungen.
3. Beurkundung und Gebühren
Rottweiler, die an einer vom ADRK geschützten Leistungsprüfung teilnehmen wollen, müssen am Tage der Prüfung im Besitz der Leistungskarte ihres Hundes sein. Jede weitere Prüfung ist in diese Karte einzutragen und das Ergebnis durch den amtierenden Leistungsrichter zu bescheinigen. Ausstellung, Eintragungen in das Leistungsheft und Veröffentlichungen erfolgen für ADRK-Mitglieder kostenlos.

§ 25 Das Register / Registrierung von phänotypischen Rottweilern im ADRK

1. Zweck

Um Hunden, deren Erscheinung und Abstammung auf rassereine Rottweiler schließen lassen, welche die Voraussetzungen zur Eintragung in das Zuchtbuch des ADRK aber nicht erfüllen, die Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen zu ermöglichen, führt der ADRK neben dem Zuchtbuch ein Register.

2. Eintragungen

In das Register des ADRK können Rottweiler eingetragen werden, die den Rassekennzeichen entsprechen. Eingetragen werden Rottweiler, die bisher nicht vom ADRK erfasst und kontrolliert wurden, im übrigen die vorgenannten Voraussetzungen und die Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung erfüllen.

3. Führung

Über die Registrierung wird ein besonderes Register ausgestellt. Es enthält alle nachgewiesenen Ahnen. Das Register erhält eine Nummer. Diese Nummer ist keine Zuchtbuch-Nummer. Das Register bildet einen Anhang zum Zuchtbuch. Die Eintragungen in das Register werden in einem Anhang des Zuchtbuches veröffentlicht.

4. Rechte

Registrierte Rottweiler können an Leistungsprüfungen teilnehmen, jedoch nicht an den Deutschen Meisterschaften, den Landesausscheidungen und gleichgestellten Veranstaltungen. Sie können an Rassehunde-Ausstellungen teilnehmen, jedoch keine Siegertitel erringen. Teilnahme an einer Klubsieger-Zuchtschau ist nicht möglich. Zuchteignung kann registrierten Rottweilern nicht zuerkannt werden.

5. Verfahren

Eigentümer, die ihren Rottweiler registrieren lassen wollen, reichen einen eingehend begründeten Antrag mit allen verfügbaren Unterlagen an die Zuchtbuchstelle des ADRK ein. Nach der Vorprüfung der gemachten Angaben und der Unterlagen durch die Zuchtbuchstelle wird der Antrag dem Hauptzuchtwart zugeleitet. Dieser veranlasst die Überprüfung des Hundes durch einen Zuchtrichter und entscheidet mit dem Zuchtausschuss über den Antrag.

6. Gebühren / anfallende Kosten

Entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

- a) Beitrag für Mitgliedschaft im ADRK
- b) Register-Antragstellung einschließlich grüner Karte = € 30,-
- c) Vorstellung mit endgültiger Register-Bescheinigung und gelber Leistungskarte = € 51,50

7. Voraussetzung zur Registrierung von phänotypischen Rottweilern im ADRK

- a) Mitgliedschaft des Besitzers im ADRK.
- b) Schriftlicher Antrag zur Registrierung an die Zuchtbuchstelle, die dann durch Vergabe der Register-Nummer die Freigabe zum Kennzeichnen des Hundes mittels ISO-Mikrochip durch einen Tierarzt erteilt.
- c) Nach der nachgewiesenen Kennzeichnung durch einen ISO-Mikrochip bekommt der Hund eine Mischlingsleistungskarte in grün (kann somit an Prüfungen ohne Abteilung C teilnehmen).
- d) Nach Ableistung einer bestandenen Begleithundprüfung: Vorstellung auf einer Zuchtauglichkeitsprüfung, Wesenstest sowie Gesamt-Feststellung ohne Mannarbeit. Bei positivem Bescheid des amtierenden Richters und Zustimmung des Hauptzuchtwartes, werden dem Hund eine Register-Bescheinigung und eine gelbe Leistungskarte – gegen Gebühr – ausgestellt.

§ 26 Zuchtwarte

1. Der Hauptzuchtwart

- a) Voraussetzungen / Wahl

Er gehört dem Vorstand des ADRK an. Er wird auf der Grundlage der ADRK-Satzung von der Beiratshauptsitzung gewählt.

b) Aufgaben / Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die ADRK-Satzung und die weiteren ADRK-Ordnungen geregelt. Im Besonderen ist der Hauptzuchtwart der Vorsitzende des Zuchtausschusses und hat über die Zucht und die Einhaltung aller dazugehörenden Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, strengstens zu wachen. Er leitet die Klubsieger-Zuchtschau und die Körungen des ADRK.

Er ist berechtigt Zuchtausnahmen für einen Hund zuzulassen, die mit Mehrheitsbeschluss im Zuchtausschuss befürwortet und vom Vorstand bestätigt werden müssen. Er bestätigt die Wahl der Zuchtwarte, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit; er soll sie schulen und beraten. Er ist zur Wurf-Erst- und -Endabnahme berechtigt. Er hat für die Herausgabe des Zuchtbuches zu sorgen.

Er soll wegweisende, die Zucht regelnde und fördernde Anordnungen erlassen. Insbesondere soll er sich der Bekämpfung auftretender Schäden in der Zucht widmen. Seine Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

2. Der Landesgruppen-Zuchtwart

a) Voraussetzungen / Wahl

Es muss eine qualifizierte Person sein und wird in der Landesgruppen-Hauptversammlung, gemäß ADRK-/ Landesgruppen-Satzung gewählt und dem Hauptzuchtwart zur Bestätigung vorgeschlagen. Erst nach der Bestätigung durch den Hauptzuchtwart kann der Zuchtwart der Landesgruppe tätig werden.

b) Aufgaben / Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die ADRK-Satzung und die weiteren ADRK-Ordnungen geregelt. Im Besonderen hat der Landesgruppenzuchtwart innerhalb der Landesgruppe die bestätigten wurfabnehmenden Zuchtwarte zur Wurf-Erst- und -Endabnahme einzuteilen. Nach Bestätigung durch den Hauptzuchtwart ist der LG-Zuchtwart und nach der Ableistung von 5 Anwartschaften (Erst- und Endabnahme) bei Wurfabnahmen ist der LG-Zuchtwart zur-Erst- und Endabnahme berechtigt. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört mit Zustimmung des Landesgruppen-Vorstandes, die Bezirksgruppenzuchtwarte, wurfabnehmenden Zuchtwarte, Züchter und Zuchtinteressierte möglichst einmal jährlich in einem Lehrgang zusammenzufassen, um diese mit den aktuellen Fragen der Zucht vertraut zu machen und die Zucht- und Körbestimmungen gemeinsam zu besprechen. Der Landesgruppenzuchtwart ist zur Teilnahme an der jährlichen Landesgruppenzuchtwartetagung verpflichtet.

3. Der Bezirksgruppen-Zuchtwart

a) Voraussetzungen / Wahl

Es muss eine qualifizierte Person sein und wird in der Bezirksgruppen-Hauptversammlung gemäß ADRK-Bezirksgruppen-Satzung gewählt.

b) Aufgaben / Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die ADRK-Satzung und die weiteren ADRK-Ordnungen beschrieben. Der Bezirksgruppen-Zuchtwart berät und informiert auf örtlicher Ebene am Zuchtgeschehen Interessierte. Der Bezirksgruppen-Zuchtwart, der nicht gleichzeitig als wurfabnehmender Zuchtwart bestätigt ist, darf keine Wurf-Erst- / -Endabnahme durchführen.

§ 27 Wurfabnehmende Zuchtwarte

1. Berufung

Zum wurfabnehmenden Zuchtwart können vom Hauptzuchtwart berufen werden:

- a) Gewählte Bezirksgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Bezirksgruppe. Der Bezirksgruppenvorschlag ist über den LG-Zuchtwart mit dessen Stellungnahme an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- b) Gewählte Landesgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Landesgruppe. Der LG-Vorschlag ist über den LG-Vorsitzenden an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- c) Gewählte Zuchtausschussmitglieder auf Vorschlag der Landesgruppe.
- d) ADRK-Zuchtrichter auf Vorschlag der Landesgruppe.
- e) Erfahrene Züchter auf Vorschlag der Landesgruppe

2. Erforderliche Unterlagen zur Berufung

Der Hauptzuchtwart kann vor der Berufung auf nachfolgende schriftliche Unterlagen bestehen:

- a) kynologischen Lebenslauf
- b) Aufsatz über die Rechte und Pflichten der (wurfabnehmenden) Zuchtwarte und einen Aufsatz über ein kynologisches Thema, Themenstellung erfolgt durch Hauptzuchtwart
- c) Nachweis züchterischer Tätigkeit. Er muss mindestens drei Würfe nach den Bestimmungen des ADRK gezüchtet haben und mindestens fünf Jahre Mitglied des ADRK sein
- d) erwünscht: Nachweis über Erfahrung in der Ausbildung von Hunden.

3. Aufgaben / Kompetenzen

Nur vom Hauptzuchtwart bestätigte wurfabnehmende Zuchtwarte sind nach Auftrag durch den LG-Zuchtwart zur Wurf-Erst- und -Endabnahme berechtigt. Sie sind zur sorgsamten Ausübung der Zuchtberatung und Überwachung gemäß den Richtlinien des ADRK verpflichtet.

4. Abberufung

Die Abberufung von wurfabnehmenden Zuchtwarten obliegt ebenfalls dem Hauptzuchtwart und muss nicht begründet werden.

§ 28 ADRK-Zuchtwartstempel

Der Zuchtwart-ADRK-Legitimationsstempel wird vom Hauptzuchtwart über die ADRK-Hauptgeschäftsstelle vergeben, bleibt Eigentum des ADRK und muss auf Verlangen jederzeit unverzüglich an die Hauptgeschäftsstelle des ADRK zurückgegeben werden. Der wurfabnehmende Zuchtwart ist verpflichtet, grundsätzlich neben seiner Unterschrift den vom ADRK übergebenen Legitimationsstempel anzubringen.

§ 29 Wichtige Aufgaben der (wurfabnehmenden) Zuchtwarte

1. Wurfabnahmen

Die Würfe ihres Bereiches haben die wurfabnehmenden Zuchtwarte zu besichtigen.

2. Weitere Aufgaben

Die Beratung der Züchter und die Überwachung der Zucht in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das Recht und die Pflicht der Zuchtüberwachung erstrecken sich auf die Zucht-tiere (Rüden und Hündinnen), ihre Haltung, ihren Gesundheitszustand sowie in gleicher Weise auf die Würfe.

Hündinnen-Besitzer sind auf die sichere Verwahrung läufiger Hündinnen aufmerksam zu machen, um ungewollte Deckakte zu vermeiden. Der Zuchtwart hat Mitglieder, die Fehler in der Zucht und Haltung begehen, zu beraten und sie über die Folgen zu belehren, die sich aus solchen Fehlern evtl. für die ganze Rasse ergeben können.

Helfen Ratschläge oder Warnungen nicht, oder liegen schwerwiegende Verfehlungen vor, so ist dem Vorstand der Gruppe, dem LG-Zuchtwart und dem Hauptzuchtwart Mitteilung zu machen.

Sie haben darauf zu achten, dass

- a) nur Rottweiler zur Zucht verwendet werden, die eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben,
- b) zum Zeitpunkt der Paarung die weiteren Bestimmungen des ADRK eingehalten wurden.

Sie bitten den Züchter, beim Verkauf der Welpen ihren ganzen Einfluss geltend zu machen, dass die Käufer

- a) dem ADRK beitreten,
- b) die Gelenke (Hüfte + Ellenbogen) ihres Hundes zu gegebener Zeit unbedingt röntgen und die Aufnahme bei der vom ADRK anerkannten Auswertungsstelle begutachten lassen,
- c) ihren Hund unbedingt zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorführen.

Sie beraten den Züchter beim Führen der Zwingerchronik sowie den Deckrüdenbesitzer beim Führen eines Deckbuches.

Die Landes- / Bezirksgruppen- und wurfabnehmenden Zuchtwarte sind nicht berechtigt, Zuchtverbote auszusprechen. Zur Erfüllung seiner Pflichten und Wahrnehmung seiner Rechte muss der Zuchtwart mit den Zuchtzielen und den Aufgaben des ADRK voll vertraut sein. Er muss gründliche Erfahrung auf dem Gebiet der Zucht und möglichst auch im Ausbildungswesen besitzen; er muss im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch und in den anderen Einrichtungen des Klubs bewandert sein sowie die wesentlichen Vererbungslinien nach Herkunft und Eigenschaft kennen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zuchtwarte mit den Züchtern ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit ihres Amtes und für die Festigung ihres Ansehens und damit des Klubs. Die in Ausübung seines verantwortlichen Amtes entstandenen nachgewiesenen Kosten, gemäß ADRK-Spesenrichtlinien, sind von den Züchtern bzw. der Stelle, die ihn in Anspruch nimmt, zu erstatten.

- 3. ADRK-Kontrollpflichten der Zuchtwarte u.a. gemäß VDH
 - a) Die Zuchtstätte muss dem Tierschutzgesetz gerecht sein, mit einem gut gesicherten Freilauf, dieses gilt auch für ältere Zuchtstätten.
 - b) Die Zwingeranalysen des ADRK gewissenhaft durchzuführen.
 - c) Massenhaltung in Zuchtstätten, mehr als drei Zuchthündinnen, dem ADRK zu melden.
 - d) Jungzüchtern beratend zu helfen bei Haltung und optimaler Aufzucht und Pflege der Welpen.

§ 30 Der Zuchtausschuss

1. Aufgabe

Er hat die Aufgabe, alle zur Zucht dienenden Maßnahmen zu erarbeiten und auf den neuesten Stand der kynologischen Forschung zu bringen sowie den Hauptzuchtwart zu unterstützen. Weiter obliegen dem Zuchtausschuss die Aufgaben gemäß der ADRK-Satzung und den weiteren Ordnungen des ADRK.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Zuchtausschusses ist in der ADRK-Satzung geregelt.

§ 31 Die Ahnentafel

1. Allgemein

Rassehunde sind nur solche, deren Vorfahren einwandfrei nachgewiesen werden können. Dieser Nachweis ist nur durch eine ordnungsgemäß ausgestellte Ahnentafel

möglich, aus der sich Zeit und Stelle der Eintragung ergibt. Die Ahnentafeln für Rottweiler werden für das Wirkungsgebiet des ADRK von der Zuchtbuchstelle ausgestellt.

2. Inhalt

Für jeden ins Zuchtbuch eingetragenen Rottweiler stellt die Zuchtbuchstelle nur eine Ahnentafel aus. Sie enthält:

- a) Rufname, Zwingername, Geschlecht und Kennzeichen des Rottweilers;
- b) Wurfstag und Erläuterung über die Wurfstärke;
- c) den Namen des Züchters;
- d) die Zuchtbuchnummer, unter der die Eintragung stattgefunden hat;
- e) die Ahnen auf 4 Generationen;
- f) die Unterschrift des Zuchtbuchführers (oder der Zuchtbuchstelle);
- g) das Siegel der Zuchtbuchstelle;
- h) die eigenhändige Unterschrift des Züchters;
- i) Übertragungsvermerke bei Eigentumswechsel des Rottweilers mit Unterschrift des Verkäufers;
- j) Häufigkeit der Zuchtauglichkeitsprüfungen- / Kör-Vorführungen.

3. Eigentum des ADRK

Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des ADRK. Sie werden dem Eigentümer des Rottweilers oder sonstigen Besitzberechtigten zu treuen Händen überlassen. Die Zuchtbuchstelle kann jederzeit die Vorlage oder Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

4. Tod des Rottweilers

Im Falle des Todes des Rottweilers ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der evtl. Todesursache an die Zuchtbuchstelle zurückzugeben.

5. Bei Verlust der Ahnentafel

In Verlust geratene Ahnentafeln können auf Antrag für ungültig erklärt werden. Erst nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der vorgebrachten Beweise fertigt die Zuchtbuchstelle eine Zweitschrift der Ahnentafel gegen Kostenerstattung an. Der Verlust der Urschrift und deren formale Ungültigkeitserklärung werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Das Original ist – falls es sich doch wieder auffinden sollte – der Zuchtbuchstelle einzusenden.

6. Besitzrecht der Ahnentafel

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ADRK besteht nur solange, wie die Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Ergibt sich das Besitzrecht aus der Ahnentafel nicht, dann kann die Zuchtbuchstelle die Ahnentafel jederzeit einziehen. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel ist den folgenden Berechtigten einzuräumen:

- a) dem Eigentümer des Rottweilers während der Dauer des Eigentumsverhältnisses
- b) dem Pfandgläubiger (bei Verpfändung oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses; sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor
- c) dem Mieter einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete; sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

7. Ahnentafel und Rottweiler

Ahnentafel und Rottweiler sind untrennbar. Bei Verkauf eines Rottweilers ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss deshalb sofort auf der vorgeschriebenen Spalte vermerkt und durch Datum und Unterschrift bestätigt werden. Das Eigentum des Rottweilers und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel wird durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumserklärungen bewiesen.

8. Verkauf eines Rottweilers ins Ausland

Bei Verkauf eines Rottweilers in das Ausland muss die Ahnentafel an den VDH, zwecks Ausstellung einer Auslandsanerkennung, eingereicht werden. Evtl. entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

§ 32 Rottweiler Import / Reimport aus dem Ausland, Rottweiler anderer Verbände

1. Rottweiler-Import

Die aus dem Ausland eingeführten Rottweiler werden nur dann in das Zuchtbuch des ADRK eingetragen, wenn die Ahnentafel von einer Körperschaft stammt, mit welcher der VDH ein Anerkennungs- oder Vertragsverhältnis hat, das von der FCI anerkannt ist. Die Eintragung in das ADRK-Zuchtbuch berechtigt grundsätzlich nicht zur Zuchtzulassung.

Vor einem Rottweiler-Import zu Zuchtzwecken ist der Zuchtausschuss zu verständigen. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss über eine Zuchtzulassung. Für importierte Hunde ist der röntgenologische Befund (körfähig) der Hüft- und Ellenbogengelenke, ausgestellt von der zuständigen Auswertungsstelle des ADRK, zu erbringen. Vor der Zulassung von ADRK-fremden Hunden (Auslandstieren), Tieren aus anderen deutschen Verbänden, die Mitglied des VDH sind, ist die Genehmigung durch den Zuchtausschuss in Verbindung mit dem Vorstand einzuholen. Der ADRK wird Nachkommen aus Eltern oder Großeltern bzw. einem Eltern- oder Großelternteil, die in der Vergangenheit im Zuständigkeitsbereich des ADRK für "zuchtuntauglich" erklärt wurden, keine Zuchtzulassung erteilen.

2. Rottweiler-Reimport

Wird ein Zuchttier aus dem Ausland reimportiert, erhält das Zuchttier bis zu zwei Jahren Zuchtsperre (nochmaliger Hinweis: eine ADRK-Zucht kann nur im Wirkungsbereich des ADRK in der zugelassenen Zuchtstätte betrieben werden).

3. Rottweiler anderer Vereine bzw. Zuchtverbände

Desgleichen wird das Zuchtbuch für Rottweiler und dessen Nachkommen gesperrt, die für die Zucht in einem dem ADRK entgegenstehenden Verein oder in einem anderen im Wirkungsbereich des ADRK befindlichen, die Rasse Rottweiler vertretenden Verein oder Zuchtverband eingesetzt werden oder eingesetzt worden sind. Sie stehen registrierten Hunden gleich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 33 Zuchtplan

a) Bestimmung der Vererbungswahrscheinlichkeit

Der ADRK bedient sich seit 1991 einer anerkannten Zuchtwertschätzung zur Berechnung der Vererbungserwartung. Diese erfolgt mit dem Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimation) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung von 10 Punkten ausgewiesen. Der wahrscheinlichste Wert für die genetische Veranlagung der Nachkommen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Elternzuchtwerte ((Vaterzuchtwert + Mutterzuchtwert) : 2)

b) Merkmale

Merkmale, für die derzeit eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird, sind Hüftgelenks-Dysplasie (HD) und Ellenbogengelenks-Dysplasie (ED).

c) Informationen

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD- u. ED-Auswertungen.

d) Zeitpunkt der Berechnung / Informationspflicht

Die Zuchtwertschätzung erfolgt mindestens vierteljährlich. Die aktuellen Zahlen sind dem Züchter in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Diese Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.

e) Auflagen

Von der Zucht ausgeschlossen sind Tiere mit mittlerer und schwerer HD (entsprechend § 4 Abs. 1.3 der Zuchtordnung des VDH).

Hunde, die nach der Zuchtordnung des ADRK zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für HD, und ED einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Hunde mit ED-Grad 2 dürfen ausschließlich mit ED-freien Hunden verpaart werden.

f) Grenzwert (Genetischer Wert des Zuchtproduktes)

Die Grenzwerte werden in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zuchttiere vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss festgelegt und im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht.

Da bei Zuchtfortschritt die Population immer besser werden wird, ist von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Grenzwerte notwendig.

Der Züchter und der Deckrüdenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt über die Zulässigkeit der Paarung informieren. Die aktuellen Zuchtwerte können in der Hauptgeschäftsstelle vor jedem Deckakt angefordert werden. Die Zuchtwerte der Partner dürfen nicht älter als **drei Monate** sein.

g) Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

§ 1 Grundsatz / Allgemeines

1.1 Inkrafttreten

Dieser Zuchtplan wurde mit den Beschlüssen der ADRK-Beiratshauptsitzung aktiviert und wurde vom ADRK Vorstand mit dem 17. April 1999 verabschiedet und ist in dieser Form ab 1. Juli 1999 gültig.

1.2 Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung sollen im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

1.3 ADRK - VDH - FCI

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund (VDH) gelten auch für diesen Zuchtplan.

§ 2 Zuchtwertschätzung

Bestimmung der Vererbungswahrscheinlichkeit

Der ADRK bedient sich seit 1991 einer anerkannten Zuchtwertschätzung zur Berechnung der Vererbungserwartung. Diese erfolgt mit dem Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimation) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung von 10 Punkten ausgewiesen.

Der wahrscheinlichste Wert für die genetische Veranlagung der Nachkommen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Elternzuchtwerte ((Vaterzuchtwert + Mutterzuchtwert) : 2)

2.1 Die HD-Zuchtwertschätzung

Informationen

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD-Auswertungen von Röntgenbildern

2.2 Die ED-Zuchtwertschätzung

Informationen

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die ED-Auswertungen von Röntgenbildern

§ 3 Maßgebende Zuchtwerte für die Paarung

Hunde, die nach der Zuchtordnung des ADRK zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für das jeweilige Merkmal einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet.

Der Grenzwert wird ausgedrückt durch den durchschnittlichen Zuchtwert beider Paarungspartner.

§ 4 Grenzwerte

Grenzwerte werden vom ADRK-Vorstand nach den Bedürfnissen der Zucht festgelegt und im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht. Ziel ist es stets, den Rottweiler zu verbessern und in seiner Population zu festigen.

4.1 Der HD-Grenzwert

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert "**105**" nicht überschreiten.

Formel: Rüdenwert + Hündinnenwert : 2 = Zuchtprodukt

Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

4.2 Der ED-Grenzwert

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert "**110**" nicht überschreiten.

Formel: Rüdenwert + Hündinnenwert : 2 = Zuchtprodukt

Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

§ 5 Zeitpunkt der Berechnung / Informationspflicht

Die Zuchtwertschätzung erfolgt mindestens vierteljährlich. Die aktuellen Zahlen sind dem Züchter in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Diese Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.

Der Züchter und der Deckrüdenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt über die Zulässigkeit der Paarung informieren.

Die Zuchtwerte der Partner dürfen am Decktag nicht älter als drei Monate sein.

§ 6 Anforderungsweise der Zuchtwerte

Die aktuellen Zuchtwerte können in der Hauptgeschäftsstelle vor jedem Deckakt für beide Zuchtpartner angefordert werden. Bis zu **5 Hunde** sind einmal pro Monat frei, wenn diese schriftlich per frankierter Abrufkarte angefordert werden. Es werden jedoch nur Daten von zuchttauglichen Hunden ausgegeben. Angaben zu weiteren Hunden können ebenfalls in Form von Listen angefordert werden, jedoch kann dieses nur gegen Vorauszahlung bzw. Visa, Eurocard/MasterCard oder per Lastschrift erfolgen. Die Erstellungskosten sowie die Porto und Verpackungskosten sind gestaffelt nach dem Arbeitsaufwand.

§ 7 Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

Anhang: ADRK-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. I S.1106) verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen
2. darf die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Klub- (Haupt) zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: - Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe VDH-Zuchtordnung)
- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger: im folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. Ernährung

"Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen "rassespezifische" Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a) des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b) der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c) der Krallenlänge und
- d) der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Ver-

sorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander, möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
 - II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
 - III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung
- I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein.
 - a) Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsschleudend und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b) Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne gegeben wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c) Jedem Hund müssen mindestens 10 m² plus Hütte zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 5 m² mehr gefordert.
 - d) Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² sein muss.
 - e) Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18°- 20° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich, siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
 - f) Jedem Hund muss eine wärmeisolierte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmeisolierte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmeisolation ist so ausulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
 - g) Für tragende, werfende und / oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 5 - 6 Hunden nicht kleiner sein als 10 m² plus Hütte.
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
- An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.

- Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18° - 20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter 1.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h) Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
- i) In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
- In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
- Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1x oder 2x täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.
- Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.
- Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des § 2.2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

Ein "Stapeln" von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

- II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens 10 m² plus Hütte Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 5 m² hinzuzurechnen.
Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 20 m² haben und den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
 2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a) Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f.).
 - b) Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c) Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d) Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e) Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
 3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3 beschrieben, beschaffen sein.
 4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben, zur Verfügung steht.
 5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
 6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.
- III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
1. a) Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - b) Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.
Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c) Jedem Hund müssen mindestens 10 m² plus Hütte zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 5 m² mehr gefordert.

- d) Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - e) Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - f) Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen desweiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende und / oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss.
- Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.



**Vertrag über die Ausrichtung und Durchführung der
Frühjahrs-/Herbstkörung im ADRK e.V.**

bei der ADRK -
Bezirksgruppe / Landesgruppe

am:

Zwischen dem Vorstand des ADRK e.V. und dem Vorstand der Bezirksgruppe / Landesgruppe wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Durchführungsbestimmungen für die Körung genau zu beachten (siehe Anlage).
2. Die Zustimmung zu allen Punkten dieser Bestimmung wird durch die Unterschriften der Vertragspartner erklärt.
3. Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn beide Vertragspartner schriftlich zugestimmt haben. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
4. Je einen Vertragsdruck erhalten die ausrichtende BG /LG, der GL und der ADRK.
5. Die Gültigkeit dieses Vertragswerkes wird einerseits durch die Unterschriften des geschäftsführenden ADRK-Vorstandes, anderseits durch die Unterschriften von drei BG / LG Vorstandsmitgliedern des Ausrichters bestätigt.

Ort / Datum

Ort / Datum

Für den Vorstand des ADRK:

Für den Vorstand der BG / LG:

Dieser Vertrag ist unterzeichnet innerhalb von 4 Wochen vom Ausrichter unterschrieben an den 1. Vorsitzenden des ADRK zu senden. Erst nach der Gegenzeichnung des Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand erhält dieser Vertrag seine Gültigkeit. Ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar wird dem Ausrichter zugesandt.

Anlage: - ADRK- Körordnung

Vereinbarung über das Mieten einer Hündin zur Zucht

Gleichzeitig Antrag auf Erteilung des Züchterrechtes durch die Zuchtbuchstelle

Ich / Wir: _____

Straße PLZ, Wohnort: _____

Tel-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

e-Mail: _____

Geschützter Zwingername: _____

habe/n die Rottweilerhündin: _____

ZB-Nr.: _____ HD: _____ ED: _____ Ausb.-Kennz.: _____

ZTP vom: _____ ab dem ____/____/____, sofort ☐

von Herrn/ Frau/ ZG _____

Adresse: _____

gemietet und beantrage/n die Zuerkennung des Züchterrechtes für den kommenden Wurf. Die Hündin soll von einem Rottweilerrüden gemäß den Zuchtbestimmungen des ADRK belegt werden.

Die Hündin darf erst nach Zustimmung zum Mietvertrag durch den ADRK belegt werden.

Ich / Wir versichere /n, dass sich die Hündin, vom Tage des Belegen bis zum Absäugen des Wurfes, in meinem / unserem Gewahrsam befinden wird. Ferner verpflichte /n ich /wir mich/ uns, den Wurf gemäß den zurzeit gültigen Zuchtbestimmungen in das Zuchtbuch des ADRK eintragen zu lassen. Über die Miete der Hündin habe /n ich / wir mit dem Vermieter einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, in dem alle Fragen der Entschädigung, der Haftung und des evtl. Verlustes der Hündin festgelegt sind.

Abschrift bzw. Fotokopie des Vertrages und die Originalahnentafel der Hündin füge /n ich / wir bei.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift der/s antragstellenden Mieter/s der Hündin

Vereinbarung über den Verkauf einer belegten Hündin

Gleichzeitig Antrag auf Erteilung des Züchterrechtes durch die Zuchtbuchstelle

Ich / wir _____

habe/n von Herrn / Frau / ZG _____

_____ am _____ 202 _____

die Hündin _____ , ZB-Nr.: _____ ,

die von dem Rüden _____ , ZB-Nr.: _____ ,

belegt ist, käuflich erworben und beantrage /n, mir / uns das Züchterrecht an dem zu erwartenden Wurf zu übertragen. Ich / wir verpflichte /n mich / uns, den gesamten Wurf im Alter von acht Wochen in das Zuchtbuch des ADRK eintragen zu lassen.

Der / die Verkäufer der Hündin erklärt /en durch seine / ihre Unterschrift auf diesem Antrag sein / ihr Einverständnis zur Übertragung des Züchterrechtes auf den / die Käufer und bestätigt /en die Richtigkeit der Angaben.

Eine zur Zucht zugelassene Zuchtstätte im ADRK wurde dem /n Verkäufer /n von dem / den Käufer /n nachgewiesen.

Die zur Züchterübertragung erforderlichen Unterlagen (Ahnentafel und die Belegerlaubnis) füge /n ich / wir bei.

Ort: _____ Datum: _____

Verkäufer

Käufer als Antragsteller

Die Rahmenbedingungen und Genehmigungsverfahren zur Mehrfachbelegung einer Hündin mit maximal 2 Rüden

Eine Doppelbelegung bedarf der Einzelgenehmigung durch den Zuchtausschuss. Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt einzureichen, bzw. muss spätestens zu Beginn der Läufigkeit vorliegen. Es werden zwei separate Belegerlaubnisse für Doppelbelegung an den Züchter geschickt. Eine Doppelbelegung ist mit Natursprung oder mittels künstlicher Besamung möglich. Die Vorschriften der künstlichen Besamung sind dabei grundsätzlich zu beachten. Bei künstlicher Besamung ist parallel jeweils eine Samen-Probe aus der Besamungseinheit ans DNA-Labor zu senden. Dies ist im Vorfeld mit dem durchführenden Fachtierarzt/Klinik und Frau PD Dr. Pfeiffer abzustimmen. Dazu ist es notwendig, bei Antragstellung die Klinik/Fachtierarzt und den dazugehörigen Ansprechpartner mitzuteilen.

Beide Deck-Rüdenbesitzer sind vom Hündinnenbesitzer über die Doppelbelegung und die Pflicht zur DNA-Elternschafts-Prüfung der gefallen Welpen und der Deckrüden im Vorfeld zu informieren. Dies wird mit der Unterschrift auf der Belegerlaubnis bestätigt.

Die Geschäftsstelle versendet einen Erstabnahmeschein, welche zwei mögliche Vatertiere beinhaltet. Die Erstabnahme bei einer Doppelbelegung erfolgt analog einer normalen Erstabnahme.

Zum DNA-Elternschaftsnachweis der Welpen (Formulare und Vorbereitungen):

1. Von jedem Deckrüden sind zunächst unmittelbar vor der Verpaarung je zwei DNA-Maul-Abstriche (gemäß Anleitung) zu nehmen und im Kühlschrank oder im Tiefkühlfach des Hündinnenbesitzers geschützt zu verwahren. Dies dient zur doppelten Absicherung und zum Abgleich mit bereits vorhanden Probenmaterial und wird nicht in Rechnung gestellt.

2. Ein Tierarzt muss die Welpen mit einem ID-Chip kennzeichnen und einen Heimtierausweis ausstellen. Der Tierarzt oder der Zuchtwart entnimmt nach der Kennzeichnung je 2 Maul-Schleimhautabstriche pro Welpen (gemäß Anleitung). Das entsprechende Formular „Probenentnahme bei Doppelbelegung“ ist hierbei zu nutzen und vollständig auszufüllen. (Bei mehr als 7 Welpen bitte ein extra Formular benutzen, DNA-Barcode der Elterntiere bitte beim HZW erfragen))

Bei ggf. kontaminierten Abstrich-Probennehmern muss nochmal eine Blutprobe (Blutkärtchen o.a.) zur Kontrolle angefordert werden.

3. Die verwahrten zwei Schleimhautabstriche der zwei möglichen Väter sind nun gemeinsam mit den Proben der Welpen vom Zuchtwart oder Tierarzt an unser DNA-Labor einzusenden. (Adressdaten auf dem Antragsformular). Der Eingang der Proben wird durch das Labor schriftlich per E-Mail bestätigt.

4. Die resultierenden DNA-Gutachten mit den jeweiligen Vaterschaften zu den Welpen werden vom Labor möglichst zeitnah an die Zuchtbuchstelle und den Züchter verschickt.

Auf folgendes wird hier explizit hingewiesen:

Je nach Aufwand und Komplexität der Vaterschaften (zum Bsp. bei hoher Inzucht!) bedeutet das jedoch Extraaufwand und kann einige Wochen in Anspruch nehmen.

Auftragsarbeiten mit spez. Terminwünschen etc. sind im Vorfeld gesondert anzugeben/abzustimmen (mit Frau Dr. Pfeiffer) und werden mit entsprechendem Entgelt-Aufschlag abgerechnet. (Kostenspanne pro Welpen von 48,90EUR (Normal) bis 170,50EUR (mit Extras))

5. Die Geschäftsstelle wird danach unverzüglich die angepassten Endabnahmescheine (Welpen zugeordnet nach Vatertier) erstellen lassen. Die Endabnahme durch den Zuchtwart erfolgt wie gewohnt und erst nach eindeutiger Zuordnung der Vaterschaft, was den Termin der Endabnahme durchaus verzögern kann. Die Welpen benötigen keine erneute DNA – Entnahme mittels Blutkärtchen.

6. Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Doppelbelegung stehen, zu Lasten des Hündinnenbesitzers gehen.

Untersuchungsantrag

- ☐ DNA-Status Abstammungsnachweis (Doppelbelegung 2 Väter)
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)



1. Vollständige Angaben Besitzer:

Name _____ Vorname _____

Straße _____ E-Mail* _____

PLZ _____ Wohnort _____

2. Vollständige Daten des Wurfes:

Zwingername _____ Wurfstag _____

Vater (1) _____ ZB _____ DNA-Barcode _____ ☐ 2 Abstriche

Vater (2) _____ ZB _____ DNA-Barcode _____ ☐ 2 Abstriche

Mutter _____ ZB _____ DNA-Barcode _____

1. Welpen: _____ Chip-ID: _____ Rüde ☐ Hündin ☐ 2 Abstriche
Name

2. Welpen: _____ Chip-ID: _____ Rüde ☐ Hündin ☐ 2 Abstriche
Name

3. Welpen: _____ Chip-ID: _____ Rüde ☐ Hündin ☐ 2 Abstriche
Name

4. Welpen: _____ Chip-ID: _____ Rüde ☐ Hündin ☐ 2 Abstriche
Name

5. Welpen: _____ Chip-ID: _____ Rüde ☐ Hündin ☐ 2 Abstriche
Name

6. Welpen: _____ Chip-ID: _____ Rüde ☐ Hündin ☐ 2 Abstriche
Name

7. Welpen: _____ Chip-ID: _____ Rüde ☐ Hündin ☐ 2 Abstriche
Name

3. Bestätigung des Zuchtwartes/Tierarztes (ZW/TA): Datum der Probennahme: _____

Art des Probenmaterials: ☐ 2 (zwei) Maul-Abstriche je Welpen und je Vater (A und B-Probe, siehe Anleitung)

Die Unterschrift des TA/ZW und des Besitzers bestätigen die Richtigkeit der o.g. Angaben.

Datum/Ort

Unterschrift Stempel/Zuchtwart/Tierarzt

Unterschrift/Besitzer

Die Proben sind vom ZW/TA unverzüglich an folgende Adresse* zu verschicken:

***PD Dr. I. Pfeiffer GenoCanin Uni-Kassel, Heinrich-Plett-Str. 40, 34132 Kassel, ipfeiff@gwdg.de**

*Der Probeneingang wird Ihnen per E-Mail bestätigt.

Stand Mai 2025